

An den
Vorstand der Klassenvereinigung Korsar
z. Hd. Dieter Hafenmair, 1. Vorsitzender
- per email –

Antrag zur Jahreshauptversammlung 2018 – TOP 8: Änderung der Klassenvorschrift Korsar
(Regelungen 6.2 und 6.4) bzgl. Kennzeichnung im Spinnaker

Lieber Dieter Hafenmair,

wie kürzlich besprochen, sende ich diesen Antrag an die Jahreshauptversammlung zur

- Änderung der Klassenvorschrift mit dem Ziel, die Verpflichtung um Anbringen von Nationalitätsbuchstaben und Segelnummern im Spinnaker, wie in der Klassenvorschrift Korsar 6.2. und 6.4. enthalten, aufzuheben, und
- Beauftragung des KV-Vorstands, diese Änderung beim DSV zu beantragen.

Für eine Änderung der Klassenvorschrift Korsar könnte bspw. als Formulierung verwendet werden¹:

Wettfahrtregeln Segeln Anhang G 1.3 d) findet keine Anwendung. Nationalitätsbuchstaben und Segelnummern sind auf dem Spinnaker nicht vorgeschrieben. Wenn Nationalitätsbuchstaben und/oder Segelnummer vorhanden sind, müssen diese die gültigen sein und entsprechend der WR Angang G 1.3 d) angebracht sein.“

Entsprechend wären Satz 2 der Klassenvorschrift Abs. 6.2 („In Spinnakern lesbar sind.“) komplett sowie „und dem Spinnaker“ in Abs. 6.4 zu streichen².

Die geeignete Wortwahl und Einordnung in die Klassenvorschrift wird dem Vorstand anheimgestellt.

Als Vorteile eines Verzichts auf Segelnummern und Nationalitätsbuchstaben sehe ich neben einem geringeren Herstellungsaufwand bei neuen Segeln und Gewicht vor allen auch die leichtere Verwendung von gebraucht erworbenen Spinnakern, an denen die ggf. vorhandenen alten Segelnummern nur herausgetrennt, aber nicht durch neue ersetzt werden müssten, um vorschriftskonform zu sein. Etwaige Nachteile, wie ein erschwertes Identifizieren von Booten auf Raum- oder Vorwindkursen, erscheinen weniger schwerwiegend, da andere Boote sich bspw. auch an unterschiedlichen Farben der Spis oder der Segelnummer im Großsegel erkennen lassen, und Zieleinläufe unter Spinnaker kaum vorkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Nele Heimann

¹ Der Technische Ausschuss des DSV hat in den Jahren 2016 und 2017 solche Änderungen der Klassenvorschriften beim Pirat und beim Teeny genehmigt, hier die in 2017 genehmigte Version (s. Anlage).

² Bei dieser Gelegenheit könnte der Bezug auf „WR Anhang H 1.3(e)“ in Abs. Nr. 6.4 aktualisiert werden zu „WR Anhang G 1.3(e)“ in den aktuellen WR.

Auszüge von der DSV-Webseite www.dsv.org (Kopien erstellt am 01.07.2017):

Amtliche Mitteilungen des DSV in der Yacht Nr. 8 vom 29.03.17

VIII. LEISTUNGS- UND WETTSEGELN

8.2 – Technischer Ausschuss – Änderungen von Klassenvorschriften

Die Änderungen der Klassenvorschriften nachstehender Klassen treten am 01.04.2017 in Kraft.

TEENY

Regel 16.31 neu:

Wettfahrtregel Segel Anhang G 1.3 d) findet keine Anwendung. Nationalitätsbuchstaben und Segelnummern sind auf dem Spinnaker nicht vorgeschrieben. Wenn Nationalitätsbuchstaben und/oder Segelnummer vorhanden sind, müssen diese die gültigen sein und entsprechend der WR Anhang G 1.3 d) angebracht sein.

Amtliche Mitteilungen in der Yacht Nr. 8 vom 30.03.2016

VIII. Leistungs- und Wettsegeln

– Technischer Ausschuss –

Änderungen von Klassenvorschriften

Die Änderungen der Klassenvorschriften nachstehender Klassen treten am 01.04.2016 in Kraft.

PIRAT

Regel 17.4.7 neu:

Spinnaker müssen keine Nationalitätsbuchstaben und Segelnummern aufweisen. Wenn Nationalitätsbuchstaben und/oder Segelnummern im Spinnaker vorhanden sind, müssen diese die gültigen sein.